

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1898)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416570>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1898.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

### I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1898 sind keine das Gemeindewesen berührenden Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

### II. Bestand der Gemeinden.

Diesbezügliche Änderungen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

### III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 30 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;
- 29 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
- 34 Gemeindevonutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
  - 1 Nachtrag zu einem Ausscheidungsvertrag;
  - 2 Amsanzeigerverträgen.

(Weitere 31 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt.)

Der Regierungsrat hat die Sanktionierung eines Organisationsreglementes, in welchem die Einführung eines sogenannten Generalrates nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 vorgesehen war, deshalb verweigert, weil er fand, die betreffende Gemeinde — Neuenstadt — sei nicht eine „grössere“ im Sinne von § 1 des angeführten Gesetzes.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

- 10 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
- 11 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 9 Nutzungsstreitigkeiten;
- 27 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 18 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigeren Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten wurden bisher in Rüeegg's Monatsblatt für bernische Rechtsprechung publiziert. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten eines neuen Niederlassungsgesetzes (mit dem Armengesetz verbunden) samt zudienendem Dekret, auf 1. Januar 1899, wurde im Jahre 1898 die Veröffentlichung von Wohnsitzurteilen unterlassen.

Aus den andern auf den Antrag der unterzeichneten Direktion durch den Regierungsrat gefassten

Entscheiden in Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten mag kurz folgendes erwähnt werden:

Es wurde erkannt, dass die infolge Nachlässigkeit oder pflichtwidrigen Verhaltens der Gemeindesteuerkommission nicht eingeschätzten und also nicht auf das Steuerregister getragenen, der Steuerpflicht aber unterworfenen Bürger, das Vorhandensein der übrigen Requisite vorausgesetzt, trotzdem das Gemeindestimmrecht ausüben können.

Ferner hatte der Regierungsrat in zwei Fällen festzustellen, dass der Art. 12 Staatsverfassung, handelnd von den verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründen, nur für Staatsbehörden gelte, wie in der angeführten Bestimmung ausdrücklich gesagt ist. Was die Gemeindebehörden betrifft, so soll die Frage in den Gemeindeglementen geregelt werden, wobei sich freilich der Regierungsrat vorbehält, einzuschreiten, wenn sich Unregelmässigkeiten zeigen.

Ebenfalls unter zwei Malen wurde konstatiert, dass die für das Gemeindestimmrecht geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwischen Wahlen und Abstimmungen nicht unterscheiden, dass also die sogenannten auswärtigen Stimmberechtigten (§ 2, litt. b, des Gesetzes vom 16. August 1861) nicht nur bei Ab-

stimmungen, sondern auch bei Wahlen ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

In einem Nutzungsstreit ist entschieden worden, dass der Gemeinderat, dem im bezüglichen Reglement die Behandlung und Beurteilung der Gesuche um Aufnahme in die Nutzungsberechtigung übertragen wurde, nicht die Erledigung streitiger Fälle der Gemeindeversammlung zuweisen dürfe.

In einem die Gemeinde Bern betreffenden Streit wurde erkannt, dass die Veröffentlichung der Steuerregister durch den Druck, abgesehen von den Schuldenabzugsregistern, zulässig sei.

Ferner hat der Regierungsrat die Frage, ob Mitglieder von Schützengesellschaften bei Gemeindeverhandlungen und Beschlüssen, die diese Gesellschaften betreffen, teilnehmen dürfen, in bejahendem Sinne beurteilt.

Sodann hat der Regierungsrat grundsätzlich entschieden, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren in zweifelhaften Fällen auch von Amtes wegen von den Urteilsinstanzen festgestellt werden müsse, ob rechtzeitig (§ 58 Gemeindeggesetz) Beschwerde geführt worden sei.

Die hiesige Direktion hatte auch im Berichtsjahr zahlreiche Einfragen zu beantworten.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:**

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg . . . . .	7	5	2	—	3	—	2	—	—	2
Aarwangen . . . . .	10	7	2	1	9	—	—	—	1	—
Bern . . . . .	12	3	9	—	—	—	4	2	4	2
Biel . . . . .	9	1	8	—	—	—	—	8	1	—
Büren . . . . .	12	3	5	4	3	1	3	5	—	—
Burgdorf . . . . .	3	—	1	2	—	—	1	2	—	—
Courtelary . . . . .	11	2	9	—	—	3	2	3	3	—
Delsberg . . . . .	11	—	7	—	2	4	3	2	—	—
Erlach . . . . .	10	4	5	1	4	1	3	1	—	1
Fraubrunnen . . . . .	3	2	1	—	1	1	1	—	—	—
Freibergen . . . . .	12	—	10	2	4	3	3	—	2	—
Frutigen . . . . .	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—
Interlaken . . . . .	3	—	3	—	1	1	1	—	—	—
Konolfingen . . . . .	19	5	14	—	—	—	13	3	—	3
Laufen . . . . .	12	3	8	1	5	6	1	—	—	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . . . .	16	6	9	1	3	3	—	8	2	—
Neuenstadt . . . . .	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Nidau . . . . .	46	25	21	—	9	7	7	10	10	3
Oberhasle . . . . .	26	17	4	5	1	1	12	6	5	1
Pruntrut . . . . .	14	1	13	—	1	10	2	1	—	—
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	12	12	—	—	5	—	—	2	4	1
Seftigen . . . . .	3	1	2	—	—	2	1	—	—	—
Signau . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Niedersimmenthal . . . . .	5	2	3	—	2	—	1	—	2	—
Obersimmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	23	11	11	1	1	—	8	14	—	—
Trachselwald . . . . .	3	—	1	2	—	—	1	2	—	—
Wangen . . . . .	15	9	6	—	2	1	3	6	3	—
<i>Total</i>	301	126	155	20	57	45	73	76	37	13

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeihen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungs-Verfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg . . . . .	13	—	13	—	—	1	—
Aarwangen . . . . .	54	2	49	3	1	4	—
Bern . . . . .	42	4	34	4	4	10	—
Büren . . . . .	11	4	4	3	3	—	—
Burgdorf . . . . .	47	5	35	7	1	83	—
Erlach . . . . .	10	1	8	1	—	—	—
Fraubrunnen . . . . .	21	4	15	2	2	2	—
Frutigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	1	—	—	1	—	—	—
Konolfingen . . . . .	32	5	27	—	1	4	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Nidau . . . . .	67	8	59	—	1	7	—
Oberhasle . . . . .	8	—	8	—	—	1	—
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	8	2	6	—	1	2	—
Seftigen . . . . .	9	—	9	—	—	3	1
Signau . . . . .	15	5	10	—	1	—	—
Niedersimmenthal . . . . .	1	1	—	—	—	—	—
Obersimmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	21	6	15	—	4	20	—
Trachselwald . . . . .	23	7	14	2	3	2	—
Wangen . . . . .	11	9	2	—	7	2	—
<i>Total</i>	394	63	308	23	29	141	1

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

62 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 50 Ortsgemeinden, 3 Schulgemeinden, 8 Bürgergemeinden und 1 Kirchengemeinde. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,000,400, wovon Fr. 1,689,000 auf Ortsgemeinden, Fr. 48,500 auf Schulgemeinden, Fr. 257,000 auf Bürgergemeinden und Fr. 5400 auf Kirchengemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . . . . Fr. 174,585. —

Übertrag	Fr. 174,585. —
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten	„ 1,164,315. —
3. Zur Erstellung neuer Friedhöfe	„ 185,000. —
4. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubyventionen . . . . .	„ 256,000. —
5. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektrizitätswerken . . . . .	„ 182,000. —
6. Zur Bezahlung von Verschiedenem . . . . .	„ 38,500. —
<b>Total</b>	<b>Fr. 2,000,400. —</b>

3 Genehmigungen von Herabsetzungen von Annuitäten.

3 Genehmigungen von Bürgerschaftsübernahmen durch 3 Bürgergemeinden.

14 Ermächtigungen an Gemeinden (5 Einwohner-, 2 Bürger-, 6 Kirchgemeinden und 1 Schulgemeinde) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 95,121. 13.

3 Einwohnergemeinden wurden verhalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

28 Gemeinden (17 Einwohner-, 10 Bürgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 19 Gemeinden (11 Einwohner-, 7 Bürgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

8 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Untersteckholz, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
2. Bern, Bürgergemeinde .	8	1	1	10
3. Biel, Bürgergemeinde	—	—	2	2
4. Renan, Einwohnergemeinde . . . .	—	—	1	1
5. La Ferrière, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
6. Löwenburg, Bürgergemeinde . . . .	—	—	13	13
7. Oberried, Bürgergemeinde . . . .	—	—	1	1
8. Ägerten, Bürgergemeinde . . . .	—	—	1	1
9. Ipsach, Bürgergemeinde . . . .	—	—	5	5
10. Port, Bürgergemeinde	—	—	1	1
11. Innertkirchen, gemischte Gemeinde .	—	—	1	1
12. Meiringen, Bürgergemeinde . . . .	—	—	1	1
13. Gadmen, Einwohnergemeinde . . . .	—	—	4	4
14. Ocourt, gemischte Gemeinde . . . .	—	—	2	2
15. Miécourt, gemischte Gemeinde . . . .	—	—	5	5
16. St. Ursanne, gemischte Gemeinde . . . .	—	—	6	6
17. Alle, gemischte Gemeinde . . . .	—	—	2	2
Übertrag	8	1	48	57

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Übertrag	8	1	48	57
18. Courchavon, gem. Gemeinde . . . .	—	—	5	5
19. Kaufdorf, Einwohnergemeinde . . . .	—	—	1	1
20. Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
21. Goldiwyl, Bürgergemeinde . . . .	—	—	13	13
22. Wacheldorn, Einwohnergemeinde . .	—	—	8	8
23. Walterswyl, Einwohnergemeinde . . . .	—	—	4	4
24. Hermiswyl, gemischte Gemeinde . . . .	—	—	1	1
Total	8	1	81	90

Die Bevogtungen der Gemeinden Bonfol und Ocourt, von denen in den beiden letzten Verwaltungsberichten die Rede ist, konnten im Jahre 1898 noch nicht aufgehoben werden. Betreffend Bonfol ist die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde seit der Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung schon merklich gebessert hat.

Für eine jurassische Gemeinde hat der Regierungsrat einen Kommissär zur Untersuchung der Verwaltung, welche zu ersten Klagen Anlass gegeben hatte, bezeichnet. Der Bericht langte im Jahre 1898 nicht mehr ein.

Für zwei andere jurassische Gemeinden, deren Verwaltung und Vermögenslage sehr zu wünschen übrig liessen, hat der Regierungsrat auf Antrag der Gemeindedirektion verschiedene auf Herbeiführung besserer Zustände zielende Massnahmen beschlossen.

In einer ebenfalls jurassischen Gemeinde, für welche der Regierungsrat Ende 1897 (vgl. den letztjährigen Verwaltungsbericht) zur Untersuchung der Verwaltung einen Experten eingesetzt hatte, wurde der letztere dem Gemeinderat zur Erzielung einer bessern Administration als Kommissär übergeordnet.

In einer weitem jurassischen Gemeinde wurde dem Gemeinderatspräsidenten (maire) wegen Unregelmässigkeiten, die er sich hatte zu schulden kommen lassen, ein ernster Verweis erteilt.

Der Gemeindeschreiber einer andern Gemeinde im Jura musste wegen arger Unregelmässigkeiten im Amte eingestellt und zur Einreichung der Demission, deren Erteilung dann sofort nachgesucht wurde, aufgefordert werden.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 24 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den

Berichten der Regierungsstatthalter, soweit solche einlangten, im allgemeinen befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

### Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

#### Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Orts-, Schul- und Bürgergutsrechnungen pro 1897.

#### Amtsbezirk Freibergen.

Soubey I. Sektion, Ortsgutsrechnung pro 1897.

#### Amtsbezirk Laupen.

Kerzers, Kirchengutsrechnung pro 1897.

#### Amtsbezirk Oberhasle.

Schattenhalb, Militärgut, Bürgergutsrechnung pro 1897.

Diese Rechnungen sind seither, mit Ausnahme derjenigen von Gampelen, abgelegt und oberamtlich passiert worden.

In vielen Amtsbezirken werden immer noch die Gemeinerechnungen dem Regierungsstatthalter sehr verspätet, erst lange nach Ablauf der in § 34 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vorgesehenen Frist

von drei Monaten nach Jahresschluss zur Passation eingereicht. Im Juni 1898 hat die Gemeindedirektion an die Regierungsstatthalterämter, welche damals die der Gemeindedirektion einzureichenden Rechnungsrapporte noch nicht eingesandt hatten, ein Kreisreiben erlassen, worin sie aufgefordert wurden, dahin zu wirken, dass die Rechnungen rasch einlangen, und dass in den rückständigen Gemeinden von den Gemeinderäten das in den §§ 49 und 50 Gemeindegesetz vorgesehene Verfahren gegen die säumigen Kassiere eingeleitet werde. Diese Massnahme hat wie frühere und seitherige bezügliche Bemühungen der unterzeichneten Direktion nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Das Übel scheint tief eingewurzelt zu sein.

In betreff von zwei Gemeinden im Amt Pruntrut, welche im November noch mit Rechnungen vom Vorjahre im Rückstande waren, wurde den Gemeindebehörden ein ernster Verweis erteilt.

Wir werden im nächsten Verwaltungsbericht diejenigen Amtsbezirke, aus welchen die Rechnungsrapporte spät einlangen, bezeichnen.

### Nutzung der Gemeindegüter.

Unter dieser Rubrik ist nichts anzubringen.

Bern, Mai 1899.

Der Direktor des Gemeinwesens:

**Minder.**

Der Direktor des Gemeinwesens:	
<b>Minder.</b>	
1	Unterwalden A. O.
2	Basel A. O.
3	Schaffhausen
4	St. Gallen
5	Appenzel A. O.
6	Solothurn
7	Basel S. O.
8	Schweiz
9	Basel S. O.
10	Solothurn
11	Basel S. O.
12	Schweiz
13	Schweiz
14	Schweiz
15	Schweiz
16	Schweiz
17	Schweiz
18	Schweiz
19	Schweiz
20	Schweiz
21	Schweiz
22	Schweiz
23	Schweiz
24	Schweiz
25	Schweiz
26	Schweiz
27	Schweiz
28	Schweiz
29	Schweiz
30	Schweiz
31	Schweiz
32	Schweiz
33	Schweiz
34	Schweiz
35	Schweiz
36	Schweiz
37	Schweiz
38	Schweiz
39	Schweiz
40	Schweiz
41	Schweiz
42	Schweiz
43	Schweiz
44	Schweiz
45	Schweiz
46	Schweiz
47	Schweiz
48	Schweiz
49	Schweiz
50	Schweiz